



HAUCK &
AUFHÄUSER
FUND SERVICES

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.

Patriarch Select Ertrag (“Teilfonds” oder “Finanzprodukt“)

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung nach
Artikel 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

I. Zusammenfassung

1) Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit dem Teilfonds werden ökologische und soziale Merkmale beworben aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Dennoch hält der Teilfonds nachhaltige Investitionen im Sinne von 2 (17) SFDR im Umfang von zumindest 10%.

2) Ökologische und soziale Merkmale des Fonds

Der Teilfonds investiert mindestens 70% seines Netto-Teilfondsvermögen in Anlagen, die einen Beitrag zu relevanten ökologischen und sozialen Merkmalen leisten.

3) Anlagestrategie

Die ESG-Anlagestrategie des Teilfonds wird in Abhängigkeit, in welchem Umfang die Investitionen zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen sollen, in Bezug auf folgende Positivkriterien des Investitionsprozesses kontinuierlich umgesetzt:

- 1) Positiv-Screening nach Artikel 8 SFDR und / oder Artikel 9 SFDR
- 2) PAI-Berücksichtigung
- 3) Nachhaltige Investitionen nach Art. 2 (17) SFDR

4) Aufteilung der Investition

Der Teilfonds investiert mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens in Anlagen, die zur Erfüllung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beitragen. Der Teilfonds investiert zumindest 10% seines Netto-Teilfondsvermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR, strebt jedoch keine ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (1) der EU-Taxonomie an.

5) Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale

Die vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der Erreichung dieser Merkmale

verwendet werden, werden in den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie des Teilfonds integriert und überwacht. Der Teilfonds wendet im Rahmen des Portfolio Managements die unter dem untenstehenden Abschnitt „Methoden“ beschriebenen Elemente an.

6) Methoden

Der Teilfonds verwendet verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Eignung der Anlagen in Bezug auf den Beitrag der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beurteilen zu können. Investmentanteil-spezifische Nachhaltigkeitsindikatoren werden auf Basis von Informationen aus dem sogenannten „European ESG Template“ (nachfolgend „EET“) bezogen. Der Teilfonds wendet dabei folgende Nachhaltigkeitskriterien an:

- 1) Positiv-Screening nach Artikel 8 SFDR und / oder Artikel 9 SFDR
- 2) PAI-Berücksichtigung
- 3) Nachhaltige Investitionen nach Art. 2 (17) SFDR

7) Datenquellen und –verarbeitung

Für die Umsetzung der ESG-Strategie werden definierte Verfahren und Prozesse, sowie Schnittstellen zur Datenverarbeitung für definierte Nachhaltigkeitsindikatoren genutzt. Es werden keine Daten für Investitionen, die zu den ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen, geschätzt.

8) Beschränkung hinsichtlich der Methoden und Daten

Zurzeit besteht weiterhin ein Mangel an Daten/Informationen, die von den Unternehmen, in die investiert wird, gemeldet werden. Dies kann unter anderem auf die relative neue Granularität der Offenlegungsverordnung zurückzuführen sein.

9) Sorgfaltspflicht

Eine ausführliche Due-Diligence-Prüfung aller Vermögenswerte, einschließlich der ESG-Aspekte, ist ein integraler Bestandteil des Anlageprozesses.

10) Mitwirkungspflicht

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht explizit zum Gebrauch einer aktiven Mitwirkungspolitik im Rahmen seiner ESG-Strategie.

11) Bestimmter Referenzwert

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

II. Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Der Teilfonds investiert jedoch einen Teil seines Vermögens Solchermaßen, um positiv zu ökologischen und sozialen Zielen beizutragen. Dabei verfolgt der Teilfonds eine breite Zielsetzung zur Unterstützung verschiedener Umwelt- und Sozialziele, die sich beispielsweise an den UN SDGs orientieren können. Die UN SDGs zielen sowohl auf ökologische Ziele wie zum Beispiel „Massnahmen zum Klimaschutz“ (UN SDG 13), als auch auf soziale Ziele wie die Erfüllung von grundlegenden Bedürfnissen, z.B. „Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen“ (UN SDG 6) oder auch auf Empowerment, z.B. „Hochwertige Bildung“ (UN SDG 4), ab.

Der Teilfonds investiert mit einem Teil seines Netto-Teilfondsvermögens (mindestens 10%) gezielt in „nachhaltige Investitionen“ (Investmentanteile im Sinne von Artikel 9 SFDR) und / oder in Investmentanteile, welche gemäß Artikel 8 SFDR ökologische und soziale Merkmale bewerben und die einen Teil ihres Portfolios in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR investieren.

Um für diese Allokation „#1A Nachhaltig“ zu beurteilen, inwiefern die nachhaltigen Investitionen keines der nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen, überprüft der Teilfonds als vorhergehenden Schritt – für mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens („#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“) – auf Basis von EET-Informationen die Absicht der Ziel-Investmentanteile, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen.

III. Ökologische und soziale Merkmale des Finanzprodukts

Der Teilfonds investiert mindestens 51% seines Netto-Teilfondsvermögens in Anlagen, die einen Beitrag zu relevanten ökologischen und sozialen Merkmalen (insbesondere die Förderung nachhaltigkeitsbezogener Geschäftspraktiken im Umwelt- und Sozialkontext) leisten.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR und strebt über die Investitionen in Investmentanteile eine Allokation nachhaltiger Investitionen mit verschiedensten Umwelt- und Sozialzielen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR von mindestens 10% seines Netto-Teilfondsvermögens an.

Der Teilfonds strebt jedoch keine ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (1) EU-Taxonomie an und verwendet keinen Index als Referenzwert, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

IV. Anlagestrategie

Die ESG-Anlagestrategie des Teilfonds wird in Abhängigkeit, in welchem Umfang die Investitionen zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen sollen, in Bezug auf folgende Positivkriterien des Investitionsprozesses kontinuierlich umgesetzt:

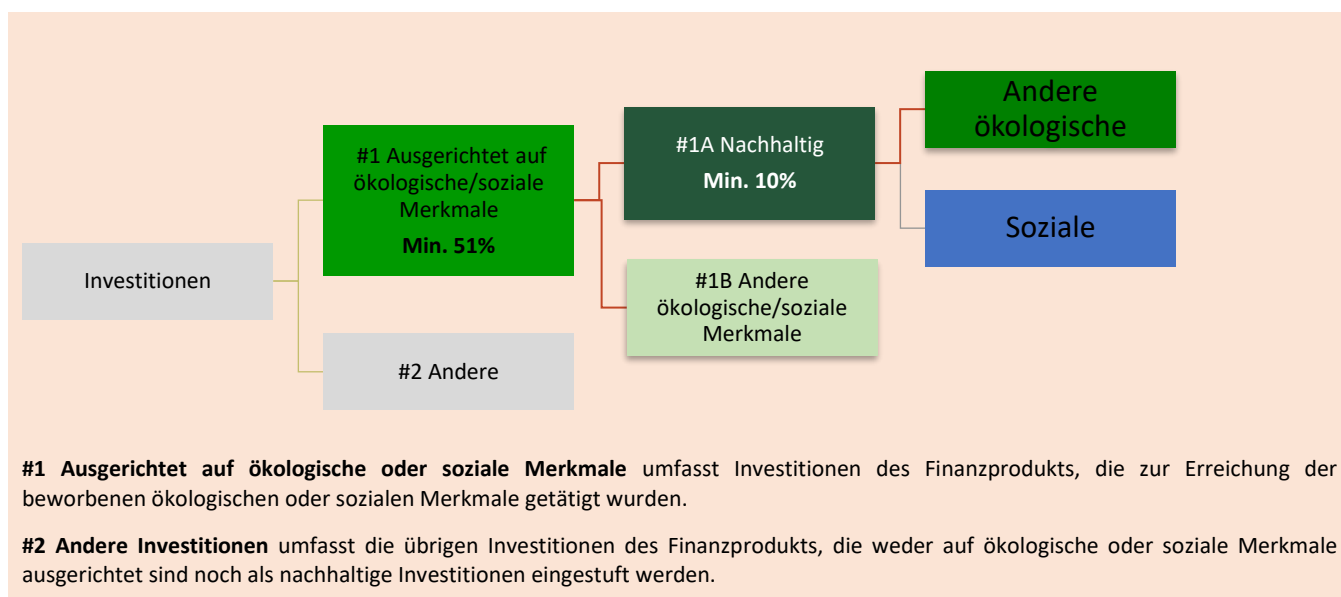
- 1) **Positivscreening nach Artikel 8 SFDR und Artikel 9** – der Teilfonds berücksichtigt eine Mindestinvestitionsgrenze von 70% des Netto-Teilfondsvermögens
- 2) **PAI-Berücksichtigung** – mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens qualifizieren unter der Allokation „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“
- 3) **Nachhaltige Investitionen** – mindestens 10% des Netto-Teilfondsvermögens qualifizieren unter der Allokation „#1A Nachhaltig“

Die Strategie des Teilfonds zur Beurteilung der Einhaltung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfolgt indirekt durch die Berücksichtigung der Investitionsgrenze, mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens in Ziel-Investmentanteile zu investieren, die gemäß Artikel 8 SFDR ökologische und soziale Merkmale bewerben oder sich im Sinne von Artikel 9 SFDR als „nachhaltige Investitionen“ qualifizieren.

V. Aufteilung der Investitionen

Der Teilfonds investiert mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens in Anlagen, die zur Erfüllung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beitragen. Der Teilfonds investiert zumindest 10% seines Netto-Teilfondsvermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR, strebt jedoch keine ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (1) der EU-Taxonomie an.

Die Allokation „#2 Andere“ beinhaltet maximal 49% des Fondsvermögens und kann Bankguthaben, Derivate, im Rahmen von Absicherungsgeschäften oder im Zuge der Anwendung von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung, sowie Anlagen beinhalten, welche die Nachhaltigkeitsindikatoren nicht erfüllen oder für die keine ausreichenden Informationen vorhanden sind, die eine angemessene Beurteilung erlauben. Besondere Kriterien im Hinblick auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen sind für diese Art von Anlagen nicht vorgesehen. Die prozentuale Vermögensallokation des Teilfonds wird im folgenden Schaubild dargestellt und bezieht sich jeweils auf das gesamte Netto-Teilfondsvermögen.



Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

–Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

VI. Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale

Die vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der Erreichung dieser Merkmale verwendet werden, werden in den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie des Teilfonds integriert und überwacht. Der Teilfonds wendet im Rahmen des Portfolio Managements die unter dem untenstehenden Abschnitt „Methoden“ beschriebenen Elemente an.

VII. Methoden

Der Teilfonds verwendet verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Eignung der Anlagen in Bezug auf den Beitrag der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beurteilen zu können. Investmentanteilspezifische Nachhaltigkeitsindikatoren werden auf Basis von Informationen aus dem sogenannten European ESG Templates (nachfolgend „EET“) bezogen.

Der Teilfonds wendet dabei folgende Nachhaltigkeitskriterien an:

1) Positiv-Screening nach Artikel 8 SFDR und / oder Artikel 9 SFDR

Der Teilfonds investiert mindestens 70% seines Netto-Teilfondsvermögens in Ziel-Investmentanteile, die gemäß Artikel 8 SFDR ökologische und soziale Merkmale bewerben oder sich im Sinne von Artikel 9 SFDR als „nachhaltige Investitionen“ qualifizieren.

Diese Investitionen berücksichtigt der Teilfonds in Hinblick auf ihren Beitrag zur Erfüllung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale („#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“).

2) PAI-Berücksichtigung

Investitionen, welche im Zuge des Positiv-Screenings identifiziert wurden, werden in einem nächsten Schritt in Bezug auf die Berücksichtigung der PAIs beurteilt. Es erfolgt eine Prüfung der Ziel-Investmentanteile auf Basis von EET-Informationen hinsichtlich ihrer Absicht, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen.

Der Teilfonds investiert mindestens 51% seines Netto-Teilfondsvermögens in solche Ziel-Investmentanteile, die das Positiv-Screening und die PAIs berücksichtigen („#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“).

3) Nachhaltige Investitionen nach Artikel 2 (1) SFDR

Ziel-Investmentanteile, welche beide vorhergehenden Beurteilungsschritte im Rahmen der ESG-Analyse erfolgreich bestanden haben, werden zur Berücksichtigung eines

Mindestanteils nachhaltiger Investitionen auf Teilfondsebene in Hinblick auf ihren Mindestanteil nachhaltiger Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR bewertet.

Der Teilfonds investiert unter Berücksichtigung einer anteiligen Anrechnung zumindest 10% des Netto-Teilfondsvermögens in Ziel-Investmentanteile im Sinne von Artikel 8 SFDR und Artikel 9 SFDR, die auf Basis der EET-Informationen sowohl einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen ausweisen als auch die PAI-Berücksichtigung in ihrer Anlagestrategie verankern („#1A Nachhaltig“).

VIII. Datenquellen und –verarbeitung

- a) Datenquellen, die verwendet werden, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu erreichen

Der Teilfonds nutzt für die definierten Nachhaltigkeitsindikatoren die EETs der Zielfonds als Datenquelle.

- b) Getroffene Maßnahmen zur Sicherung der Datenqualität

Neben den Verfahren und Prozessen der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaften zur EET-Erstellung und zur Sicherstellung der Datenqualität, wurde die Qualität der Daten und externer -Anbieter vor Umsetzung der Strategie beurteilt.

- c) Art und Weise der Datenverarbeitung

Um ESG-Daten angemessen verwalten und überwachen zu können, wird die Datenverarbeitung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und externen Anbietern über eine definierte Schnittstelle sichergestellt.

- d) Anteil der geschätzten Daten

Es werden keine Daten geschätzt, die für die Investitionen verwendet werden, die zu den ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen.

IX. Beschränkung hinsichtlich der Methoden und Daten

Zurzeit besteht weiterhin ein Mangel an Daten/Informationen, die von den Unternehmen, in die investiert wird, gemeldet werden. Dies kann unter anderem auf die relative neue Granularität der Offenlegungsverordnung zurückzuführen sein. Dies könnte dazu führen, dass die Auswahl der Investitionen eingeschränkt wird, denen die vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zugeschrieben werden können. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Dokuments ist die Datengrundlage noch immer durch Einschränkungen hinsichtlich der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Nachhaltigkeitsdaten gekennzeichnet. Dies kann teilweise auf Inkonsistenzen der Daten, das Fehlen umfassender Berichterstattung durch die Beteiligungsunternehmen und die eingeschränkte Transparenz zurückzuführen sein.

Diese Inkonsistenzen – insbesondere in verschiedenen Regionen wie Schwellenländern, bestimmten Anlageklassen oder kleinen Unternehmen – wirken sich auf die umfassende Abdeckung und damit auf die Analyse und deren Qualität aus und können dazu führen,

dass die Auswahl der Investitionen eingeschränkt wird, die zur Erfüllung der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale beitragen.

Schließlich geht die Verwaltungsgesellschaft davon aus, dass die Zunahme der regulatorischen Bestimmungen in Bezug auf Nachhaltigkeit die Datenabdeckung erhöht und sich die Berichtserstattung von Nachhaltigkeitsinformationen im Laufe der Zeit verbessern sollte.

X. Sorgfaltspflicht

Eine ausführliche Due-Diligence-Prüfung aller Vermögenswerte, einschließlich der ESG-Aspekte, ist ein integraler Bestandteil des Anlageprozesses. Während der Due-Diligence-Prüfung werden alle relevanten ESG-Aspekte und -Indikatoren überprüft und es wird sichergestellt, dass sie mit den geltenden Anlagebeschränkungen, wie sie im Fondsprospekt dargelegt sind, übereinstimmen.

XI. Mitwirkungspolitik

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht explizit zum Gebrauch einer aktiven Mitwirkungspolitik im Rahmen seiner ESG-Strategie.

XII. Bestimmter Referenzwert

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Weiterführende Informationen zum Teilfonds und der ESG-Strategie des Teilfonds können dem aktuellen Verkaufsprospekt und den damit verbundenen vorvertraglichen Informationen entnommen werden.

Datum	Version	Anpassung
01.01.2023	1.0	Erstmalige Veröffentlichung der Nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegung nach Artikel 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288
22.06.2026	1.1	Änderung des Namens und des Logos der Verwaltungsgesellschaft und zusätzliche redaktionelle und formelle Anpassungen